

**Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE****Gesetz zur Änderung des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes**

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

1. Artikel 1 Nr. 1 (Änderung § 6 Absatz 3) wird wie folgt geändert:
  - 1.1 In Satz 2 wird „Gleichrangig werden Kinder zugewiesen, für die die Versagung eine besondere Härte bedeuten würde“ ersetzt durch „Vorrangig werden Kinder zugewiesen, für die die Versagung eine besondere Härte bedeuten würde“.
  - 1.2 Im Satz 4 „Übersteigen diese Zuweisungen die festgesetzten Kapazitäten . . .“ wird gestrichen: „zwischen den als wohnortnah zugewiesenen Kindern und den Geschwisterkindern“.
  - 1.3 In Satz 7 wird „Diese finden vorrangig Berücksichtigung, sofern ein Geschwisterkind bereits dieselbe Schule besucht“ ersetzt durch „Vorrangig Berücksichtigung finden Härtefälle im Sinne von Satz 3, zunächst Härtefälle nach Satz 3a und danach Härtefälle nach Satz 3b.“
2. Artikel 1 Nr. 2a) (Änderung § 6a Absatz 2) wird wie folgt geändert:

Es wird folgende Änderung bb) ergänzt:

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Davon ist regelhaft auszugehen, wenn durch eine Nichtaufnahme der Zustand eintreten würde, dass drei oder mehr Kinder auf mehr als zwei Schulen verteilt wären.“

Die bisherige Änderung bb) wird cc) und die Überschrift wird wie folgt geändert:

cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

**Begründung**

Härtefälle sollten wie beim Übergang vier nach fünf bevorzugt berücksichtigt werden, nicht nur gleichrangig zum Los zugelassen. Das soll explizit sowohl für Kinder gelten, die aufgrund einer vorhandenen Behinderung auf die Schule angewiesen sind, wie für Geschwisterkinder. Beim Übergang vier nach fünf soll präzisiert werden, dass der Grundsatz „drei und mehr Kinder nicht an mehr als zwei Schulen“ eingehalten wird.

Kristina Vogt und Fraktion DIE LINKE